

[Startseite](#) > Sonstige einschlägige Vorschriften über Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

## Sonstige einschlägige Vorschriften über Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

### *Durchsetzung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichts*

#### *- Staatsrat*

Wenn der Staatsrat oder der Rat für Genehmigungsstreitigkeiten eine angefochtene Verwaltungsentscheidung aufhebt, hat ein solches Urteil rückwirkende Kraft und die Verwaltungsentscheidung wird als nicht existent angesehen.

Auf Antrag einer der Parteien erläutert der Staatsrat die Gründe für sein Nichtigkeitsurteil und die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Rechtswidrigkeit, die zu dieser Nichtigkeitsklärung geführt hat, zu heilen. Hat das Urteil eine neue Entscheidung durch die betreffende Behörde zur Folge, kann der Rat anordnen, dass diese Verwaltungsentscheidung innerhalb einer bestimmten Frist zu fällen ist. Er kann dies in einem späteren Urteil anordnen, sofern die Partei, auf deren Antrag die Nichtigkeitsklärung ausgesprochen wurde, die Behörde per Einschreiben in Verzug gesetzt hat, um eine neue Entscheidung zu treffen, und sofern seit der Zustellung des Nichtigkeitsurteils mindestens drei Monate vergangen sind. Hat die Behörde bei der neuen Entscheidung keine Ermessensbefugnis, so tritt das Urteil des Staatsrats an die Stelle dieser Entscheidung (Substitution). Ergibt sich aus dem Urteil des Staatsrates, dass die betreffende Behörde davon absieht, eine Entscheidung zu treffen, so kann der Rat eine solche Verpflichtung zum Verzicht auf eine Entscheidung anordnen.

Kommt die Behörde dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Partei, auf deren Antrag hin die Nichtigkeitsklärung ausgesprochen wurde, beantragen, dass der Staatsrat dieser Behörde ein Zwangsgeld auferlegt. Das Zwangsgeld wird auf Antrag der Partei, auf deren Antrag es verhängt wurde, und unter Beteiligung des Innenministers vollstreckt. Eine Hälfte wird den allgemeinen Mitteln des Schatzamtes zugewiesen. Die andere Hälfte wird an denjenigen gezahlt, auf dessen Antrag hin das Zwangsgeld verhängt worden ist. Derartige Sanktionen können von großer Bedeutung sein. So verhängte der Rat in einem Fall von illegalen Genehmigungen für die Abholzung von Wäldern eine Strafe von 50 000 EUR pro Gebiet und Verstoß. In einem anderen Fall wurde das Zwangsgeld auf 15 000 EUR pro Verstoß und Tag festgesetzt.

Auf Antrag des Antragsgegners oder des Streithelfers legt der Staatsrat erforderlichenfalls fest, welche Folgen der aufgehobenen Verwaltungsentscheidungen für einen von ihm bestimmten Zeitraum endgültig oder vorläufig aufrecht zu erhalten sind. Eine solche Maßnahme kann nur aus außerordentlichen Gründen angeordnet werden, wenn diese eine Verletzung des Legalitätsprinzips durch eine besonders begründete Entscheidung und nach einer kontradiktorischen Debatte rechtfertigen. Bei dieser Entscheidung können auch die Interessen Dritter berücksichtigt werden.

#### *- Rat für Genehmigungsstreitigkeiten*

Die Regeln für den Rat für Genehmigungsstreitigkeiten sind ähnlich. Wenn der Rat für Genehmigungsstreitigkeiten die Beschwerde für begründet erklärt, hebt er die angefochtene Genehmigungsentscheidung ganz oder teilweise auf. Der Rat hat einen Unterlassungsanspruch: er kann die Behörde, die die aufgehobene Entscheidung getroffen hat, anweisen, innerhalb einer vom Rat festgelegten Frist eine neue Entscheidung zu fällen. Der Rat kann ferner bestimmte Bedingungen auferlegen. Nur für den Fall, dass die Behörde, die eine neue Entscheidung treffen sollte, keine Ermessensbefugnis besitzt, kann der Rat diese Entscheidung durch sein Urteil ersetzen. In allen anderen Fällen kann der Rat nicht an die Stelle der Behörde treten, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Es ist dann Aufgabe dieser Behörde, eine neue Entscheidung zu treffen, die der Entscheidung des Rates Rechnung trägt. Diese neue Entscheidung kann erneut angefochten werden. Der Rat für Genehmigungsstreitigkeiten kann unter ähnlichen Bedingungen wie der Staatsrat Zwangsgelder verhängen.

Der Rat kann einen „Verwaltungskreislauf“ anwenden. Stellt der Rat die Rechtswidrigkeit einer angefochtenen Entscheidung fest, kann er der Verwaltungsbehörde unter bestimmten Umständen die Möglichkeit geben, eine neue Entscheidung zu fällen, die diesen Fehler nicht enthält und die vom Rat erneut überprüft wird.

Der Rat für Genehmigungsstreitigkeiten kann unter ähnlichen Umständen wie der Staatsrat auch die Rechtsfolgen einer aufgehobenen Genehmigungsentscheidung aufrechterhalten.

#### *Schadensersatz als Entschädigung*

Wer beim Staatsrat die Nichtigkeitsklärung einer Entscheidung beantragt, kann Schadensersatz beantragen, um den durch die Rechtswidrigkeit entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatz kann in der Nichtigkeitsklage im Laufe des Verfahrens oder spätestens 60 Tage nach Zustellung des Urteils, in dem die Rechtswidrigkeit festgestellt wird, beantragt werden. Der Staatsrat muss alle Umstände des öffentlichen und privaten Interesses berücksichtigen. Nachdem eine Schadensersatzklage beim Staatsrat eingereicht wurde, kann der Antragsteller vor den ordentlichen Gerichten keine zivilrechtlichen Haftungsansprüche mehr geltend machen, die denselben Schaden betreffen. Wenn bereits zivilrechtliche Haftungsansprüche bei den ordentlichen Gerichten geltend gemacht wurden, kann beim Staatsrat kein Schadensersatz mehr beantragt werden.

#### *Schweigen der Verwaltungsbehörde*

Wenn eine Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, eine Entscheidung zu fällen, gilt das Schweigen der Verwaltungsbehörde nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, gerechnet ab der Mahnung, die ihr von einer betroffenen Partei übermittelt wurde, als Negativ-Entscheidung, die vor dem Staatsrat angefochten werden kann. Diese Bestimmung gilt unbeschadet von Sondervorschriften, die eine andere Frist vorsehen oder das Schweigen der Verwaltungsbehörde mit anderen Folgen verknüpfen, wie dies bei einigen Umweltgenehmigungsverfahren der Fall ist (siehe Ziffer 1.7.1).

■ Letzte Aktualisierung: 22/04/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Sites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.